

# DER LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG

Transparenz und Offenheit auch architektonisch sichtbar gemacht:  
Der Landtag von Baden-Württemberg ist Europas erster Parlamentsneubau nach dem Zweiten Weltkrieg, 1961 eingeweiht. Rechts im Hintergrund ist das Haus der Abgeordneten zu sehen.

Foto: Landtag von Baden-Württemberg



Der Landtag von Baden-Württemberg hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Abgeordneten werden für fünf Jahre gewählt. Sie sind nach der Landesverfassung die „Vertreter des ganzen Volkes“ (Art. 27,3 LV). Den Willen des Volkes in einer modernen pluralistischen Gesellschaft zu vertreten (repräsentative Demokratie), erfordert demokratisch legitimierte Verfahren. Über die Gesetze und die staatlichen Leistungen,

die große Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger regeln, muss im Sinne und zum Wohle der Allgemeinheit verhandelt und entschieden werden. Das geschieht nach den Prinzipien von Mehrheit und Minderheit, von Überzeugen und Kompromiss. Parlamentarische Mehrheiten legitimieren die politischen Entscheidungen und die staatliche Machtausübung. Sie bilden die Basis stabiler Regierungen.

## **Kompetenzverlust der Länderparlamente und Neuprofilierung**

Die sinkende Wahlbeteiligung bei den Landtagswahlen ist ein Indiz für einen gewissen Bedeutungsverlust des Landesparlaments. Auch die öffentliche Wahrnehmung schenkt der Landespolitik weniger Aufmerksamkeit als der Bundespolitik. Die Landtage haben Freiräume

Rechten und Funktionen verleiht. In Art. 20 des Grundgesetzes ist die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zwingend vorgeschrieben. Ihr Bestand gilt als unantastbar. Auch eine Zweidrittelmehrheit im Deutschen Bundestag, die ansonsten für Verfassungsänderungen nötige Mehrheit, kann die Bundesstaatlichkeit nicht aufheben.

kompetenz für einzelne Bereiche wie etwa die Bildungspolitik. Die Reform beinhaltet auch die Möglichkeit zu einem länderspezifischen Abweichungsrecht.

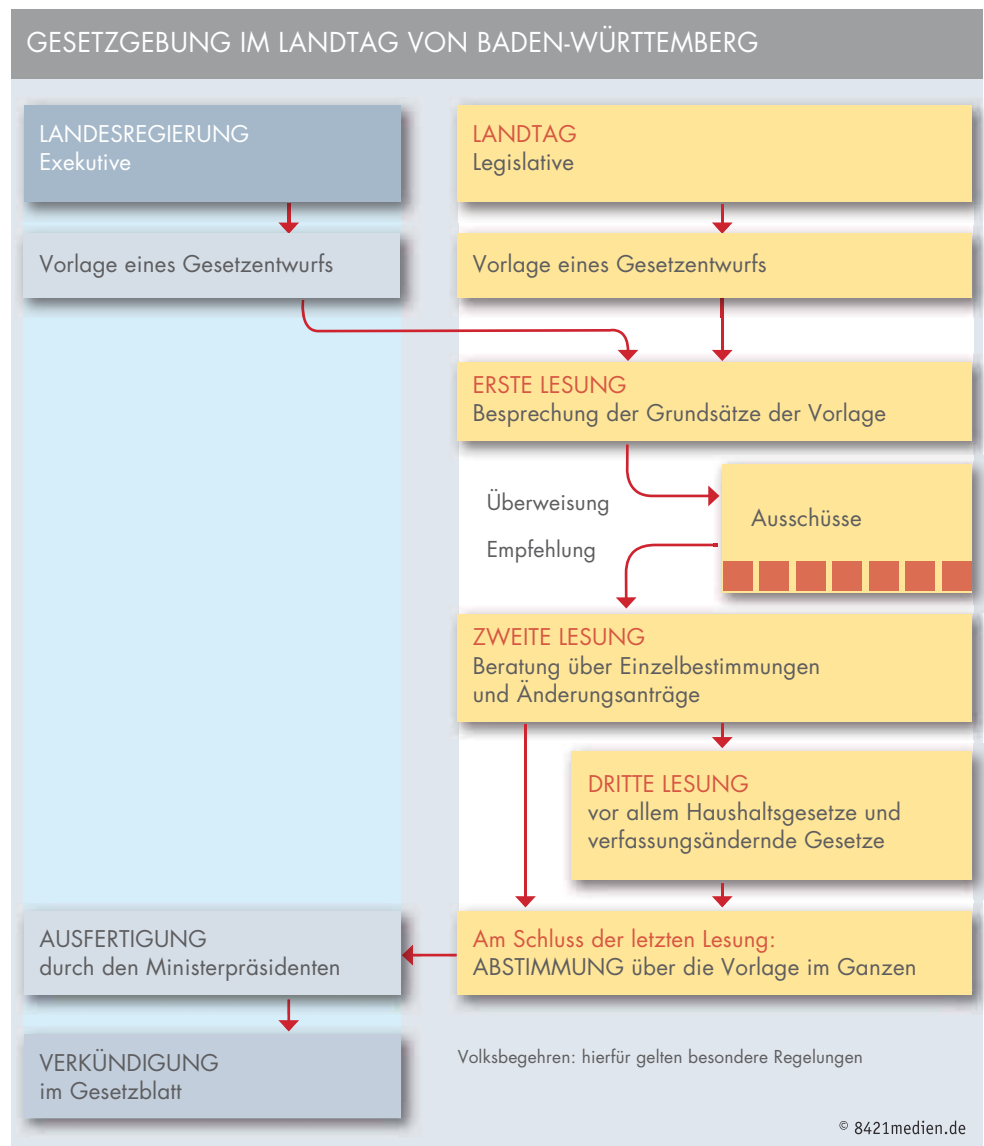
Die Bedeutung des Landtags als Instanz der Gesetzgebung kann als grundsätzlich gestärkt angesehen werden. Allerdings wird wohl auch

für die eigene Politikgestaltung und Gesetzgebungskompetenzen an die bundes- und zunehmend auch an die europapolitische Ebene abgeben müssen. Zwar haben die Vertreter der Landesregierungen mit dem Bundesrat das Verfassungsorgan, in dem landespolitische Zielsetzungen in die Gesetzgebung eingebracht werden können. Doch vor dem Hintergrund der immer stärkeren Verflechtung der bundes-, europa-, und landespolitischen Kompetenzen hat die Landespolitik an Transparenz und Kontur verloren. Für die Bürger ist es schwierig zu erkennen, welche Institutionen, welche politische Entscheidungsebene oder welche Partei Einfluss genommen haben und die Verantwortung tragen.

Die Föderalismusreform, seit 2003 von der „Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ erarbeitet, verfolgte zum einen das Ziel, die Gesetzgebung des Bundes zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem die von den Ländern zustimmungspflichtigen Gesetze zurückgefahren wurden. Sie stellt aber auch eine Reaktion auf die schwindende Bedeutung der Länderparlamente dar, deren primäres Motiv in der Stärkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Länder besteht. Damit eröffnet sich die Chance, die Landespolitik schärfer zu profilieren sowie die landespolitischen Entscheidungen für die Bürger transparenter zu machen.

## Rechte und Funktionen des Landtags

Der Landtag ist keineswegs ein „Bundestag im Kleinen“, in dem die bundespolitischen Vorgaben oder die Beschlüsse der europäischen Ministerkonferenzen in Landesrecht überführt werden. Landtage haben einen durch das Grundgesetz garantierten Aufgabenbereich, der ihnen ein eigenständiges Profil mit besonderen



## Gesetzgebungsfunktion

Die Landesgesetzgebung ist die wichtigste Aufgabe des Landtags. Mit dem Etatrecht, dem sogenannten „Königsrecht“, beschließt der Landtag über den Landeshaushalt und damit über die Verwendung der öffentlichen Gelder. Im Zuge der Föderalismusreform erhielten die Länder eine erweiterte Gesetzgebungskompetenz sowie die ausschließliche Entscheidungs-

künftig die Gesetzesinitiative vor allem von der Landesregierung ausgehen. Eine Fraktion oder aber mindestens acht Abgeordnete können zwar einen Gesetzentwurf in den Landtag einbringen. Meist aber ist es die Landesregierung selbst, die dem Landtag Gesetzentwürfe zur Debatte und Abstimmung vorlegt. Sie verfügt mit der Ministerialverwaltung über die nötige Infrastruktur mit dem dazugehörigen Verwal-

tungswissen. In die Initiativen fließen auch die Beratungen mit Verbänden, Institutionen und Experten ein. Durch ihre Vertretung im Bundesrat verfügen die Landesregierungen ohnehin über zusätzliche Entscheidungskompetenzen. All dies veranlasst Kritiker immer wieder, vor einer Schwächung der Parlamente zu warnen.

Laut Verfassung kann auch über ein Volksbegehren eine Gesetzesinitiative im Landtag eingebracht werden. In der politischen Praxis haben die direktdemokratischen Beteiligungsverfahren, die eigentlich den bürgernahen Charakter der Landesverfassung betonen, bislang keine Rolle gespielt.

### Kontrollfunktion

Parlamentarische Demokratien basieren auf dem Prinzip der Gewaltenteilung. Die Regierung



Am 21. April 2005 wird Günther H. Oettinger zum neuen Ministerpräsident von Baden-Württemberg gewählt. Vor dem Landtag legt der Regierungschef seinen Amtseid ab, den ihm Landtagspräsident Peter Straub abnimmt.

Foto: Landtag von Baden-Württemberg

## DER UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS

### Das schärfste Kontrollinstrument des Parlaments

Ein Viertel der Abgeordneten oder aber zwei Fraktionen können im Landtag einen Untersuchungsausschuss erzwingen, um ein mögliches Fehlverhalten der Landesregierung oder der ihr zugeordneten Verantwortungsbereiche zu untersuchen. Ein Untersuchungsausschuss besitzt gerichtähnliche Aufklärungsbefugnisse. Dazu gehören der Zugang zu allen Einrichtungen des Landes und das Recht, bei Behörden Akten und Auskünfte anzufordern. Bei Gericht können Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnungen erwirkt werden. Zeugen und Sachverständige sind gesetzlich verpflichtet zu erscheinen; eine Falschaussage ist – wie vor Gericht – strafbar. Allerdings besteht mit dem erweiterten Aussageverweigerungsrecht auch ein besonderer Schutz für die Betroffenen. Die jüngsten Untersuchungsausschüsse bezogen sich auf „Flowtex“, die Atomaufsicht sowie auf die Rolle der Landesregierung bei der Verlagerung der Sinsheimer Messen.

(Exekutive) ist grundsätzlich der Kontrolle des gesamten Parlaments (Legislative) unterworfen. Andererseits ist eine erfolgreiche und stabile Regierung auf die parlamentarische Mehrheit der Mehrheits- oder Regierungspartei(en) angewiesen. Die Notwendigkeit der Kontrolle hat sich mit dem Bedeutungszuwachs der Regierung und der Verwaltung bei der Gesetz-

gebung noch verstärkt. Die parlamentarische Kontrolle wird in besonderem Maße von der Opposition wahrgenommen.

### Wahlfunktion

Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Anders als der Deutsche Bundestag hat der Landtag darüber hinaus bei der Bildung der Landesregierung ein erweitertes Recht: Er bestätigt mit seiner Mehrheit das Kabinett als Ganzes sowie einzelne Minister, die im Lauf einer Legislaturperiode neu berufen werden.

Der Landtag wählt außerdem die Mitglieder und den Präsidenten des Staatsgerichtshofs. Bei der Ernennung des Präsidenten des Landesrechnungshofs ist die Bestätigung durch den Landtag ebenso Voraussetzung wie bei der Ernennung des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### Repräsentations- und Artikulationsfunktion

Die Abgeordneten im Landtag repräsentieren das gesamte Volk, so die Verfassung. Das Parlament erhält damit eine Artikulations- und Repräsentationsfunktion, indem es den Willen der Bevölkerung, seine Meinungs- und Interessenvielfalt zum Ausdruck bringt. Die Aufgabe

des Parlaments besteht darin, Interessensgegensätze und Konflikte auszugleichen und zu regeln.

### Öffentlichkeits- und Debattenfunktion

Das Plenum ist das Forum der öffentlichen politischen Debatte und Legitimierung. In den Plenarsitzungen soll es nicht darum gehen, politische Kontrahenten argumentativ zu überzeugen – im Unterschied zu den Ausschüssen. Vielmehr sollen anstehende politische Entscheidungen und die dazu bestehenden unterschiedlichen politischen Positionen öffentlich dargestellt werden. Es besteht ein beträchtlicher Unterschied zwischen dem öffentlichen Schlagabtausch der Debatte und der sachorientierten politischen Arbeit in den Ausschüssen.

### Dialog mit der Öffentlichkeit

Oft werden die Medien als „vierte Gewalt“ beschrieben. Sie sollen die Bevölkerung informieren, politische Entscheidungen und Entscheidungsträger kritisch beleuchten und

damit eine gesellschaftliche Kontrollfunktion übernehmen. Politiker stehen in der Pflicht, Entscheidungen in der Öffentlichkeit zu begründen und Zustimmung dafür einzuwerben. Unter den Vorzeichen einer Mediendemokratie hängt politischer Erfolg deshalb stark von der Präsenz in den Medien ab. Wer politischen Einfluss ausüben will, benötigt dafür die mediale Öffentlichkeit. So ist ein wechselseitiges Tauschverhältnis entstanden: Politik braucht die Medien als öffentliche Bühne. Die Medien wiederum sind auf Informationen aus den politischen Entscheidungszentren angewiesen, um die nötige Aufmerksamkeit der interessierten Öffentlichkeit zu erhalten. Das Landtagsplenum tagt öffentlich und steht der medialen Berichterstattung offen. Hierin liegt auch sein Beitrag für die öffentliche Meinungsbildung.

## Der Landtagspräsident

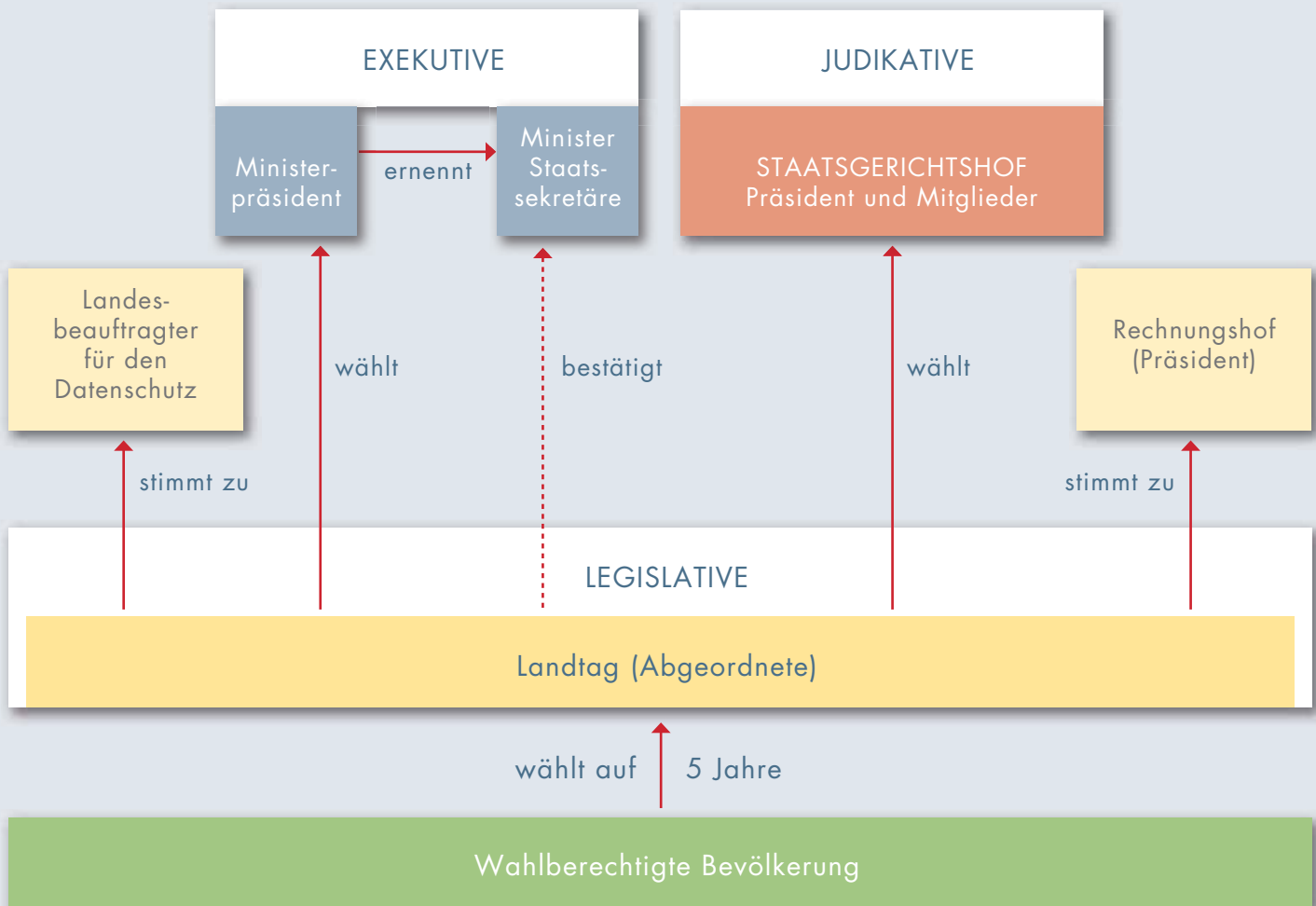
Der Landtagspräsident und seine zwei Stellvertreter werden vom Landtag in geheimer Wahl für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Traditionell gehört der Präsident der stärksten Fraktion an. Er führt die Geschäfte des Landtags und vertritt ihn nach außen. Sein Amt hat er unparteiisch zu führen, da er den ganzen Landtag repräsentiert. Die für die Öffentlichkeit wichtigste Aufgabe des Präsidenten ist es, die Landtagssitzungen zu leiten. Hier steht dem Präsidenten die Ordnungsgewalt zu – Symbol hierfür ist die Glocke. Landtagspräsident von Baden-Württemberg ist seit 1996 Peter Straub (CDU). Stellvertretende Landtagspräsidenten sind Wolfgang Drexler (SPD) und Christa Vosschulte (CDU).



Landtagspräsident Peter Straub.

Foto: Landtag von Baden-Württemberg

## DIE VERFASSUNG DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG



© 8421medien.de

## Das Präsidium – politisches Führungsgremium des Parlaments

Dem Präsidium des Landtags gehören 18 Mitglieder an. Es sind dies zunächst der Präsident und seine beiden Stellvertreter. Hinzu kommen die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen und einige Vorstandsmitglieder der Fraktionen. Darüber hinaus ist die Landesregierung durch einen Minister vertreten. Das Präsidium ist das politische Führungsgremium des Parlaments. Es plant und koordiniert die gesamte Arbeit des Landtags. Hier werden die Weichen für die Tätigkeit des Parlaments gestellt. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen der Terminplan des Parlaments, die Vorbereitung der Plenarsitzungen, das Festlegen der Tagesordnung mit dem Schwerpunkt der Sitzung, der Reihenfolge der Themen sowie der Redezeiten. Alle grundsätzlichen Fragen in den Beziehungen des Parlaments zur Landesregierung werden im Präsidium erörtert. Bisweilen muss das Präsidium als Schlichtungsinstanz bei Kontroversen innerhalb des Landtags tätig werden und Auseinandersetzungen über die Auslegung der Geschäftsordnung klären.

## Die Fraktionen – Zentren politischer Initiativen

Abgeordnete, die derselben Partei angehören, schließen sich zu einer Fraktion zusammen. Die Mindeststärke für die Bildung einer Landtagsfraktion ist in der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg mit sechs Abgeordneten angegeben. Äußerlich wird die Gliederung in Fraktionen in der Sitzordnung des Plenums sichtbar. Traditionell ist die Einordnung der Fraktionen in „rechts“ und „links“ vom Präsidentenplatz her gesehen.

In den Fraktionen formiert sich die politische Haltung der Abgeordneten einer Partei zu den im Plenum und in den Ausschüssen anstehenden Entscheidungen und Debatten. Aus den Fraktionen geht ein großer Teil der politischen Initiativen für die Parlamentsarbeit hervor. Planung und Steuerung der Parlamentsarbeit beruhen zumeist auf Absprachen unter den Fraktionen. Außerdem haben die Fraktionen das Vorschlags- oder Benennungsrecht bei einer Vielzahl von Personalentscheidungen,



Blick in den voll besetzten Plenarsaal.

Foto: Landtag von Baden-Württemberg

etwa für die Besetzung der Landtagsausschüsse, für den Vorsitz in den Ausschüssen und für die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter. Die politischen Fäden im Stuttgarter Landtag halten die Fraktionsvorsitzenden in der Hand.

Innerhalb einer Fraktion teilen sich die Abgeordneten die Arbeit auf. In den Arbeitskreisen der Fraktionen wird die Detailarbeit zu verschiedenen Politikfeldern geleistet (z. B. Wirtschaft, Bildungspolitik, Landwirtschaft oder Finanzen).

Im Plenarsaal versuchen die Fraktionen, politische Geschlossenheit zu demonstrieren. Der Zusammenhalt der Abgeordneten ist die Voraussetzung, um politische Ziele im Parlament durchsetzen zu können. Die Regierung ist auf die Unterstützung der Mehrheitsfraktionen im Landtag angewiesen. Bei der Fraktionsdisziplin handelt es sich um eine freiwillige Verpflichtung. Die Landesverfassung garantiert den Abgeordneten das Recht auf eine von der Fraktion abweichende Meinung („freies Mandat“) und schützt damit grundsätzlich vor einem Fraktionszwang. Von ihrem Recht auf abwei-

chende Meinung machen Abgeordnete aber sicherlich nicht ohne reifliche Überlegung Gebrauch, denn Uneinigkeit nach außen beschädigt im Falle der Mehrheitsparteien vor allem die Regierung, aber auch die Fraktion selbst und deren Vorsitzenden. Die Herstellung der Fraktionsdisziplin ist eine zentrale Aufgabe und Herausforderung für die Fraktionsvorsitzenden. Sie müssen sicherstellen, dass bei Abstimmungen eine einheitliche Fraktionsmeinung zum Tragen kommt. Diese Überzeugungsarbeit erfordert immer wieder die Kunst des „sanften Zügels“. Die Fraktionsvorsitzenden vertreten außerdem die Interessen ihrer Fraktion gegenüber dem Landtagspräsidenten, den anderen Fraktionen und der Regierung. Sie werden daher oft als die eigentlichen „Regisseure“ des Landtags bezeichnet.

## Die Ausschüsse – Werkstätten im Parlament

In den Ausschüssen werden die Beschlüsse des Plenums vorbereitet. Die Beratungsergebnisse gehen als Beschlussempfehlung an das Plenum. Die Ausschüsse sind der Ort für eine detaillierte Beratung durch die Experten der Fraktionen. Ein Ausschuss ist eine Art verkleinerter Landtag. Jede Fraktion entsendet

ihrer Stärke entsprechend eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten, d. h. die Mehrheitsfraktionen verfügen auch in jedem Ausschuss über die Mehrheit.

Die Landtagsausschüsse befassen sich nur mit Angelegenheiten, die ihnen – in der Regel vom Plenum – im Einzelfall überwiesen worden sind. Zu ihrer Information können die Ausschüsse Anhörungen durchführen. Dabei können Sachverständige, Interessenvertreter oder Betroffene befragt werden. In den Ausschüssen liegt der Schwerpunkt auf der Sacharbeit. Hier treffen sich Sachverständige in einem kleineren Kreis, um sich fraktionsübergreifend zu beraten. Bislang sind die Ausschusssitzungen wie auch die der Arbeitskreise der Fraktionen nicht öffentlich, vor allem um eine sachliche Auseinandersetzung zu erleichtern.

Die Ausschüsse sind so gegliedert, dass sie den einzelnen Ministerien der Landesregierung entsprechen. Derzeit gibt es zehn Ausschüsse im Landtag: Ständiger Ausschuss, Finanzausschuss, Wirtschaftsausschuss, Innenausschuss, Ausschuss für Schule, Jugend und Sport, Umweltausschuss, Sozialausschuss, Ausschuss Ländlicher Raum und Landwirtschaft, Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Europaausschuss. In allen Ausschüssen beträgt die Zahl der Mitglieder 18. Nur im Finanz- und Innenausschuss sind 20, im Petitionsausschuss sind 23 Abgeordnete vertreten. Darüber hinaus gibt es Ausschüsse und Gremien mit besonderen Aufgaben, wie z. B. die Untersuchungsausschüsse oder das sogenannte Notparlament. In wichtigen Sachfragen kann der Landtag außerdem eine Enquete-kommission einberufen und sich von ihr be-

Ohne Rücksicht auf Wohnsitz, Staatsangehörigkeit und Volljährigkeit haben alle Menschen im Land das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die Volksvertretung zu wenden (Art. 17 GG). Auch Strafgefangenen und Personen, die zwangsweise in Anstalten untergebracht sind, steht das Petitionsrecht zu. Der Landtag ist für die Petition zuständig, soweit das Begehren oder die Beschwerde den Aufgabenbereich des Landes berühren. Über jede Petition entscheidet das Landtagsplenum. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen in Petitionsangelegenheiten hat der Landtag den Petitionsausschuss gebildet. Nach wie vor machen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger Gebrauch von ihrem Petitionsrecht. In der letzten, der 13. Legislaturperiode, waren es jedoch mit etwa 6.200 Eingaben weniger als in der vorherigen mit 8.000 Petitionen. Der Petitionsausschuss erfüllt eine direkte Mittlerfunktion zwischen Bürger und Staat – er wird auch als „Notrufsäule für den Bürger“ bezeichnet.



Stefan Mappus ist Chef der größten Fraktion im Landtag, der CDU-Fraktion.

Foto: Landtag von Baden-Württemberg



Claus Schmiedel führt die SPD-Fraktion, die größte Oppositionsfraktion im Parlament.

Foto: Landtag von Baden-Württemberg



Winfried Kretschmann ist Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Foto: Landtag von Baden-Württemberg



Dr. Ulrich Noll ist Vorsitzender der FDP/DVP-Fraktion im Stuttgarter Landtag.

Foto: Landtag von Baden-Württemberg

raten lassen. So schloss beispielsweise 2006 die Enquetekommission „Demographischer Wandel“ ihre Arbeit mit einem Bericht ab. Neben den Fachausschüssen gibt es den Petitionsausschuss, in dem die Entscheidungen des Plenums über Petitionen vorbereitet werden.

### Die Abgeordneten

Dem 14. Landtag (2006–2011) von Baden-Württemberg gehören 139 Abgeordnete an. Die Regierungsfractionen CDU (69 Abgeordnete) und FDP/DVP (15 Abgeordnete) stellen mit 84 Abgeordneten die parlamentarische Mehrheit. Auf Seiten der Opposition hat die SPD 38, die Grünen haben 17 Abgeordnete.

Die Abgeordneten haben ein freies Mandat. Als Vertreter des ganzen Volkes sind sie nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Art 27,3 LV). Mit der Annahme der Wahl erwerben sie Schutz-, Teilnahme und Mitwirkungsrechte, die alle in der Landesverfassung festgeschrieben sind. So hat z. B. jeder Abgeordnete das Recht, Anfragen an die Landesregierung zu stellen: mündlich in der Fragestunde oder schriftlich als „Kleine Anfrage“. Andere Mitwirkungsrechte kann er nur gemeinsam mit anderen Abgeordneten ausüben.

## PARTNERSCHAFTEN DES LANDTAGS

Der Landtag von Baden-Württemberg pflegt eine Reihe eigenständiger Beziehungen und Partnerschaften zu ausländischen Regionalparlamenten. Partnerschaftliche Zusammenarbeit besteht mit dem österreichischen Vorarlberg, mit den Kantonen Basel-Landschaft und St. Gallen in der Schweiz, den französischen Regionen Elsass und Languedoc-Roussillon, mit Wales in Großbritannien und einer ganzen Reihe italienischer Regionen und Provinzen (Friaul-Julisch-Venetien, Südtirol, Trient).

Intensive Kontakte bestehen auch zu den Partnerregionen der „Vier Motoren“ Europas: Katalonien, Lombardei, Rhône-Alpes. Außerdem bestehen partnerschaftliche Kontakte zu Connecticut (USA), zum kanadischen Ontario und zu der nordfinnischen Region Oulu.

Die wichtigsten davon sind:

- Fünf Abgeordnete oder eine Fraktion können einen selbstständigen Antrag (der keinen Gesetzentwurf enthält) in den Landtag einbringen. Die Stellungnahmen der Regierung werden in der Regel in Debatten des Landtags erörtert.
- Acht Abgeordnete oder eine Fraktion kön-

nen einen Antrag, der einen Gesetzentwurf enthält, in den Landtag einbringen.

- 15 Abgeordnete oder eine Fraktion können „Große Anfragen“ an die Landesregierung richten.
- Einen Untersuchungsausschuss können zwei Fraktionen oder ein Viertel der Abgeordneten erzwingen.
- Die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten kann Gesetze beschließen.
- Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
- Zwei Drittel der Abgeordneten können die Verfassung ändern.
- Ein Viertel der Mitglieder des Landtags kann den Antrag stellen, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, allerdings nur, wenn dem Landtag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird.
- Ein Viertel der Abgeordneten kann den Antrag auf Entlassung eines Ministers stellen.

Den umfassenden Rechten stehen natürlich auch Pflichten gegenüber, wie z. B. die Pflicht, an den Arbeiten des Landtags teilzunehmen, die Ordnung zu wahren, die Verhaltensregeln zu beachten und die beruflichen Verhältnisse offenzulegen. Auch darf ein Abgeordneter

seine Stellung nicht in „gewinnsüchtiger Absicht“ missbrauchen. Das könnte sonst zu einer Klage beim Staatsgerichtshof führen (Art. 42 LV).

Der Blick in den Terminkalender vieler Abgeordneter zeigt, dass die Arbeit im Landtag und in der Fraktion nur einen Teil der gesamten Abgeordnetenarbeit ausmacht. Mit der Präsenz im Wahlkreis, mit Beratung und Hilfestellung sind die Abgeordneten oftmals zeitlich noch stärker belastet. Sie stehen unter dem Erwartungsdruck der Bevölkerung und der Amtsträger in ihrem Wahlkreis. Die Fülle von Terminen verursacht einen Zeitdruck, der einen normalen Feierabend oder ein normales Wochenende kaum erlaubt. Abgeordnete des Landtags von Baden-Württemberg sehen sich oft mit einer anstrengenden Dreifachexistenz konfrontiert: der Arbeit im Parlament, im Wahlkreis und im Beruf. Die Zeit für Familie und Privates wird zum knappen Gut.

### Nach wie vor eine Männerdomäne

Der Frauenanteil unter den Abgeordneten hat sich im Vergleich zur vorherigen Legislaturperiode zwar leicht von 22,6 auf 23,7 Prozent erhöht (Stand: Oktober 2007). Doch unter den insgesamt 139 Abgeordneten des 14. Landtags

## PARLAMENTSREFORM

Die Fraktionen im Landtag haben im Juli 2007 Eckpunkte für eine Parlamentsreform formuliert:

### Innere Parlamentsreform

Um das parlamentarische Leben lebendiger zu gestalten, sollen die Rechte der Abgeordneten und die Möglichkeiten der Opposition im Plenum gestärkt werden. Auch neue Instrumente der Redeordnung gehören dazu: So sind eine Regierungsbefragung und die Möglichkeit der Kurzintervention außerhalb der Rednerliste mit einem unmittelbaren Erwiderungsrecht des Redners vorgesehen. Aktuelle Themen „von grundsätzlicher politischer Bedeutung“ sollen mehr Raum im Landtag einnehmen und kurzfristig anberaumt werden können. Darüber hinaus soll die Aussprache über eine Regierungserklärung künftig immer sofort im Anschluss daran stattfinden und stets von einem Redner der Opposition eröffnet werden.

### Eigenständige Altersvorsorge und Entschädigungsleistungen

Ab 2011 sind die Abgeordneten selbst für ihre Altersvorsorge verantwortlich. Als Finanzierungshilfe erhalten sie monatlich 1.500 Euro (Stand 2007). Der Wegfall der staatlichen Altersversorgung soll durch eine Erhöhung der steuerpflichtigen Entschädigungsleistungen (Diäten) ausgeglichen werden. Die allgemeine Kosten- und die Taggeldpauschale werden zu einer monatlichen Kostenpauschale (ca. 1.350 Euro, Stand 2007) gebündelt. Die Abgeordneten müssen künftig ihre tatsächlichen Reisekosten abrechnen.

### Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (Inkompatibilität)

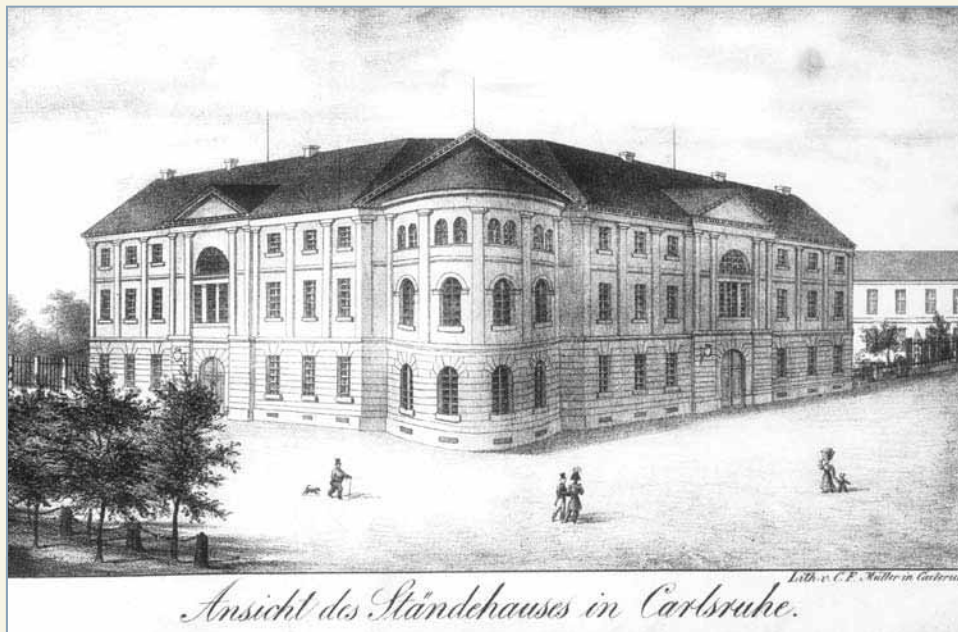
Mit Beginn der 16. Wahlperiode (ab 2016) wird eine strikte Unvereinbarkeit von Amt und Mandat eingeführt. Aktive Beamte, wie z. B. Oberbür-

germeister, Landräte oder Lehrer, können dann keine Abgeordneten mehr sein.

### Wahlkreisreform

Eine Wahlkreisreform soll die bislang teilweise sehr unterschiedlich zugeschnittenen Wahlkreise in ihrer Größe angleichen. Die Schwankungsbreite soll 10 bis 15 Prozent weder über- noch unterschreiten. Außerdem ist eine Systemumstellung bei der Zweitausteilung der Mandate vorgesehen. Die bisherige Mandatszuteilung nach absoluten Stimmenanteilen soll 2011 abgelöst werden durch ein Verfahren, bei dem die Mandatszuteilung nach den landesweiten prozentualen Stimmanteilen maßgebend ist.





Das 1822 vollendete Ständehaus in Karlsruhe: Bereits im Vormärz gingen vom badischen Landtag wichtige Impulse für die Demokratisierung und Parlamentarisierung Deutschlands aus.

Abbildung: Generallandesarchiv Karlsruhe

Der deutsche Südwesten kann auf eine weit zurückreichende Tradition landständischen und parlamentarischen Lebens blicken. Zu den herausragenden Dokumenten der südwestdeutschen Parlamentsgeschichte gehört der „Tübinger Vertrag“ von 1514. Fortan durfte kein Herzog die Regierung antreten, bevor er nicht diese altwürttembergische „Magna Charta“ bestätigt und damit der „Landschaft“ ihre Rechte zugesichert hatte.

### Baden, Württemberg und Hohenzollern

Mit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation im Jahr 1806 gingen in Südwestdeutschland auch alle landständischen Verfassungen unter. Nun gab es noch vier, zunächst absolutistisch regierte Staaten: das Großherzogtum Baden, das Königtum Württemberg und die beiden hohenzollerischen Fürstentümer. Erst nach dem Sturz Napoleons begann eine neue Epoche parlamentarischer Geschichte.

Die südwestdeutsche Landesgeschichte ist auch deshalb von besonderem Interesse, weil hier schon im 19. Jahrhundert die liberale

und demokratische Alternative zum obrigkeitlich-staatlich-autoritären Modell Preußens praktiziert wurde. Die Verfassung des Großherzogtums Baden von 1818 galt als die fortschrittlichste ihrer Zeit. Mit ihrem freiheitlich-konstitutionellen Charakter war sie, begleitet von einer vorbildlichen Gemeindeordnung, ein wesentlicher Impuls zur Schaffung der badischen Landesidentität. Im Jahr 1819 folgte Württemberg mit seiner Verfassung, die nach altwürttembergischem Muster nicht oktroyiert, sondern zwischen Monarch und Ständevertretern ausgehandelt war. Beide Mittelstaaten befanden sich damit auf dem Weg zur konstitutionellen Monarchie. Die Parlamente in Karlsruhe und Stuttgart wirkten als Vorbilder für das erste gesamtdeutsche Parlament, die Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49. Sie repräsentierten das demokratische und föderative Element genauso wie das Ziel der deutschen Einheit: in der Julirevolution von 1830, im Vormärz und in den 1860er Jahren.

### Durchgreifende Parlamentarisierung

Die Konturen der modernen Welt wurden in den beiden südwestdeutschen Staaten bereits im 19. Jahrhundert deutlich: mit frühen Verfassungen, mit einem faktisch funktionierenden Parlamentarismus, mit modernen Parteien und mit einer ausgeprägten Partizipationskultur eines selbstbewussten Bürgertums. Weitere Modernisierungsansätze gab es bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Mit großen Verfassungsreformen waren Baden im Jahr 1904 und Württemberg im Jahr 1906 auch im reichsweiten Vergleich vorangeschritten.

Aus den Abgeordnetenkammern wurden reine „Volkskammern“, die nun zumindest teilweise nach dem modernen Verhältniswahlrecht gewählt wurden.

Der Umsturz im November 1918 fegte die monarchischen Regierungen hinweg und brachte die durchgreifende Parlamentarisierung und Demokratisierung. Nun wurde das Prinzip der vollen Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament eingeführt. Im Januar 1919 fanden Wahlen zu den verfassungsgebenden Versammlungen der Freien Volksrepublik Baden und des Freien Volksstaates Württemberg statt. Erstmals waren nun auch Frauen stimmberechtigt und wählbar.

Beide südwestdeutschen Länder gaben sich sehr früh demokratische Verfassungen. Am 13. April



Der Halbmondsaal in Stuttgart um 1920: Plenarsaal des württembergischen Landtags im Königreich und in der Weimarer Republik von 1820 bis zur Auflösung des Parlaments in der NS-Diktatur.

Foto: LMZ Baden-Württemberg

1919 trat die neue badische Verfassung in Kraft, legitimiert durch eine der ersten Volksabstimmungen in der deutschen Geschichte. Es folgte am 25. September 1919 die württembergische Verfassung, genau hundert Jahre nach der Verabschiedung der ersten Verfassung des Königreiches von 1819.

Beide südwestdeutschen Länder waren in der ersten deutschen Demokratie im Vergleich zu anderen deutschen Ländern länger von stabilen politischen Verhältnissen geprägt. In Baden regierten bis Ende 1932 das Zentrum und die SPD, ergänzt um die DDP und zeitweise die DVP. In Württemberg regierte seit 1924 eine „schwarz-blaue“ Koalition aus katholischem Zentrum sowie rechtskonservativer Bürgerpartei und Bauernbund, 1930 durch die liberalen Parteien zur gesamtbürgerlichen Koalition erweitert. Nach den Landtagswahlen vom April 1932 und einem erdrutschartigen Wahlsieg der NSDAP war die Regierung hier jedoch nur noch geschäftsführend im Amt.



Im Historischen Kaufhaus am Freiburger Münsterplatz tagten von 1946 bis 1952 die Beratende Landesversammlung und der Landtag von (Süd-)Baden.

Foto: LMZ Baden-Württemberg

Oktober 1933 aufgelöst. Reichsstatthalter, die direkt Adolf Hitler unterstanden, regierten nun die Länder. Die wesentlichen Grundsätze der Demokratie und des Föderalismus waren außer Kraft gesetzt. Innerhalb kürzester Zeit wurden auch die fundamentalen Bürger- und Menschenrechte mit Füßen getreten.

### Demokratischer Wiederaufbau nach 1945

Erst nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges konnte wieder an die demokratischen Traditionen angeknüpft werden. In Württemberg-Baden fanden im Juni 1946 Wahlen zur Verfassungsgebenden Landesversammlung statt. Am 28. November 1946 erhielt Württemberg-Baden als erstes deutsches Land der Nachkriegszeit eine Verfassung.

Den parlamentarischen Gremien standen zunächst nur Notunterkünfte zur Verfügung. Die Vorläufige Volksvertretung für Württemberg-Baden wurde zur ersten Sitzung in das Große Haus der Württembergischen Staatstheater einberufen. Von 1947 an war in Stuttgart ein ehemaliger Theatersaal in der Heusteigstraße 45 der Tagungsort. Die beiden anderen Vorgängerparlamente des heutigen Landtags, die beiden im Mai 1947 gewählten Landtage von Württemberg-Hohenzollern und (Süd-)Baden, tagten im ehemaligen Kloster Bebenhausen und im Historischen Kaufhaus in Freiburg.



In der Stuttgarter Heusteigstraße 45 tagten von 1947 bis 1961 die Landtage von Württemberg-Baden und von Baden-Württemberg. Hier wurde am 25. April 1952 das Land Baden-Württemberg gegründet und am 11. November 1953 die Verfassung des Landes verabschiedet.

Foto: LMZ Baden-Württemberg

### Das Ende der Parlamente 1933

Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im Reich wurden schrittweise die Länderverfassungen durch Reichsgesetze ausgehöhlt. Eines der ersten Ziele der totalitären



Parlament im Kloster: Der Landtag von Württemberg-Hohenzollern tagte im ehemaligen Kloster Bebenhausen unweit von Tübingen.

Foto: LMZ Baden-Württemberg